



Niedersächsisches Landvolk

Kreisverband Osterholz e.V.

Bördestraße 19
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791/942 40
Telefax 04791/942 4-22

Durchwahl 04791/94 24-

10.09.2020

Dr. Hu/He

Landvolk Osterholz · Bördestr. 19 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Am Osterholze 2 A
27711 Osterholz-Scharmbeck

Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“

hier: Ihr Anhörungsschreiben vom 30.07.2020 – Ihr Zeichen 61.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere vorangegangene Stellungnahme vom 22.05.2020, deren Inhalt wir ausdrücklich aufrechterhalten, soweit nachstehend keine Einschränkungen gemacht werden.

Im Einzelnen merken wir zu dem vorgelegten, überarbeiteten Verordnungsentwurf an:

1. Bei den Begriffsbestimmungen wird beanstandet, dass die angesprochenen „Gruppen“ nunmehr ausdrücklich zu den Gewässern gerechnet werden sollen. Auch wenn nunmehr in § 5 bei den Regelungen zur Landwirtschaft und den vorgesehenen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen explizit differenziert wird nach „Fleeten, Gräben und Stillgewässern“ einerseits und „Gruppen“ andererseits, sieht die Regelung im Einzelnen dennoch Randstreifen zu Gruppen vor. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt und erschwert die Bewirtschaftung der Grünlandflächen unverhältnismäßig stark.

Wir wiederholen deshalb unsere Forderung, von den für „Gewässer“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausdrücklich die Gruppen wieder auszunehmen. Das sollte durch die Klarstellung erfolgen, dass Gruppen gerade keine Gewässer im Sinne der Verordnung sind.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Wir begrüßen insoweit, das unserer Anregung gefolgt wurde, gebeiztes Saatgut, soweit dieses für ökologisch bewirtschaftete Flächen zugelassen ist, auf Ackerland zuzulassen. Begrüßt wird ferner die Freistellung unter b) für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von bestimmten Dominanzbeständen. Wir verweisen jedoch nochmals darauf, dass die Herausnahme eines 5 m breiten Streifens entlang von Fleeten, Gräben und Stillgewässern von dieser Freistellung deutlich über das Ziel hinausschießt. Vertretbar ist insoweit lediglich ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen.

E-Mail info@landvolk-osterholz.de, Internet www.landvolk-osterholz.de, Steuer-Nr. 36/201/05806

Bankkonten: Volksbank e.G., Osterholz-Scharmbeck (BLZ 291 623 94), Konto-Nr. 441 990 0 · IBAN DE22 2916 2394 0004 4199 00 · BIC GENODEF1OHZ
Sparkasse Rotenburg Osterholz (BLZ 241 512 35), Konto-Nr. 260 901 · IBAN DE57 2415 1235 0000 2609 01 · BIC BRLADE21ROB

3. In § 5 Abs. 3 Nr. 11 wird das Ausbringen von Düngern und Kalk in weniger als 5 m Abstand zu Fleeten, Gräben und Stillgewässern und weniger als 2 m Abstand zu Gruppen verboten. Bei Einsatz von Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen verringert sich der Abstand auf 2,5 m bzw. 1 m. Diese vorgegebenen Abstände schießen weit über das Ziel hinaus. Ein Abstand von 2 m zu Fleeten, Gräben und Stillgewässern ist ausreichend zum Schutz der Gewässer, bei Einsatz von Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen reicht ein Abstand von 1 m.

Beanstandet wird insbesondere, dass an dieser Stelle nun auch ein Gewässerrandstreifen zu Gruppen vorgesehen wird. Das ist fachlich nicht erforderlich und beeinträchtigt und erschwert die Flächenbewirtschaftung unverhältnismäßig stark. Der vorgesehene Randstreifen zu Gruppen ist somit aus dem Entwurf der Verordnung wieder herauszunehmen.

4. In § 5 Abs. 4 bis 7 wird das Grünland nun in verschiedene – bisher nicht vorgesehene – Kategorien eingeteilt, welche sich insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der ersten Mahd im Jahr unterscheiden, in Abs. 6 und 7 zusätzlich noch hinsichtlich weiterer Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngung und Beweidung. Auf den G1-Grünlandflächen soll die Mahd frühestens ab 16.05. zulässig sein. Insofern verweisen wir auf unsere bereits angesprochene Stellungnahme vom 22.05.2020, wo wir dargelegt haben, dass auch ein früherer Mahdtermin zulässig sein muss. Dem kommen Sie nun teilweise entgegen, indem Sie ökologisch bewirtschaftete Flächen von dem Verbot der Mahd vor dem 16.05. freistellen. Diese Freistellung wird begrüßt, ist aber nicht ausreichend. Auch konventionell wirtschaftende Betriebe sind darauf angewiesen, in manchen Jahren bereits vor dem 16.05. die erste Mahd vorzunehmen.

Im Übrigen wird beanstandet, dass mit G1-G4 nahezu sämtliche Grünlandflächen gekennzeichnet wurden, ausgenommen offenbar nur die im Eigentum des Landkreises Osterholz oder der Landesnaturschutzverwaltung stehenden Grünlandflächen. Ferner geben wir zu bedenken, dass die Gebietsaufteilung in die verschiedenen Grünland-Kategorien (G1-G4) sowie G-LRT viel zu kleinteilig erfolgt ist. Die Umsetzung würde in vielen Betrieben deshalb erhebliche Schwierigkeiten hervorrufen. Verwechslungen bzw. fehlerhafte Zuordnungen einzelner Grundstücke/Schläge zu den verschiedenen Kategorien und damit ggf. eine zu frühe Mahd auf den mit G2-G4 gekennzeichneten Flächen sind vorherzusehen, und zwar selbst bei gutwilligen und um Einhaltung der jeweiligen Vorgaben bemühten Landwirten. Solche Situationen sollten deshalb erst gar nicht geschaffen werden. Die entsprechenden Regelungen sind daher erheblich zu vereinfachen. Der landwirtschaftlichen Praxis ist durch einen früheren generellen Mahdtermin entgegen zu kommen.

5. Soweit Sie dennoch an der Aufteilung in die Grünlandkategorien G1-G4 festhalten wollen, wären hier folgende Veränderungen vorzunehmen:
 - a. Die Kategorien G3 und G4 sind auf den Bereich des alten Naturschutzgebietes „Truper Blänken“ zu beschränken, während das Grünland in den jetzt neu unter NSG-Regime gestellten Bereichen durchgängig als G1 und in geringerem Anteil als G2 ausgewiesen werden sollte.
 - b. Soweit überhaupt eine Differenzierung zwischen G1 und G2 sachlich geboten sein sollte, müsste bei den G2-Flächen der früheste Mahdtermin auf den 16.05. (ohne Freistellung für Öko-Betriebe) vorverlegt werden. Der jetzt vorgesehene früheste

Mahdtermin am 06.06. ist viel zu spät, um noch für die Milchviehhaltung brauchbares Futter erzeugen zu können.

- c. Für die mit G4 gekennzeichneten Grünlandflächen soll gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 6 die Beweidung mit einem Viehbesatz von mehr als 2 Tieren pro Hektar – offenbar ganzjährig – verboten sein. Mit dieser Vorgabe würden die Flächen in der Praxis völlig aus der Beweidung ausscheiden. Diese zeitliche Einschränkung ist unseres Erachtens auch naturschutzrechtlich – im Hinblick auf den Schutz von Brutgelegen der Wiesenvögel – nicht angezeigt. Es reicht insoweit ein Schutz im Frühjahr bis längstens 15.06. des Jahres aus. Wir regen deshalb an, auch unter Nr. 6 in § 5 Abs. 7 vorwegzustellen: „vom 01.03. bis einschließlich 15.06.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorstehenden Anregungen und Bedenken sowie – wie angesprochen – unserer vorherigen Stellungnahme vom 22.05.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Huljus
Geschäftsführer